

Stadtverordnung

über die Festsetzung von Verkaufszeiten
am 24. Dezember,
sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt

V o m

1. Dezember 1995

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 17. November 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), wird für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

§ 1

Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr offengehalten werden:

1. Verkaufsstellen für frische Milch, für Konditorwaren, für Blumen und für Zeitungen, die sonst gemäß der auf § 12 Ladenschlußgesetz gestützten Bundesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I, S. 1881) i. V. m. der Landesverordnung über die Festsetzung der Lage der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen vom 9. Januar 1958 (GVOBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1984 (GVOBl. S. 227), geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genußmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen .

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Ladenschlußgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1.12. '95

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kelling
Dr. Kelling

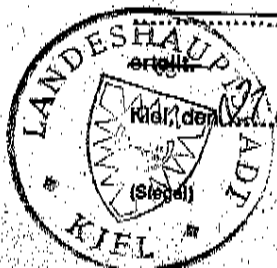
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- um-
stehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Ur-
schrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/
Ablichtung der/des

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

(Behörde)



Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
— Ordnungsamt —

[Signature]
(Unterschrift)

Auszug aus dem "Kiel Nachrichten"

Wuu

Freitag, 8. Dezember 1995, Nr. 287

**Ämliche Bekanntmachungen
Öffentliche Ausschreibungen
Nichtämliche Bekanntmachungen
Kirchliche Nachrichten**

**Stadtverordnung
über die Festsetzung von Verkaufszeiten am 24. Dezember,
sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt,
vom 1. Dezember 1995**

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 17. November 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), wird für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

§ 1

Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 9 bis 12 Uhr offengehalten werden:

1. Verkaufsstellen für frische Milch, für Konditorwaren, für Blumen und für Zeitungen, die sonst gemäß der auf § 12 Ladenschlußgesetz gestützten Bundesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1967 (BGBl. I S. 1881) i. V. m. der Landesverordnung über die Festsetzung der Lage der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen vom 9. Januar 1958 (GVOBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1984 (GVOBl. S. 227), geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen.

§ 2

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Ladenschlußgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1995
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
gez. Dr. Keilling

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor/ stehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der/des

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

(Behörde)

erteilt



Kiel, den 21.12.95

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
— Ordnungsamt —

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)